



Amtliche Mitteilungen 49/2023

**Erste Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung der
Universität zu Köln für das Studium von
Erweiterungsfächern in den
Lehramtsbachelorstudiengängen und den
Lehramtsmasterstudiengängen**

vom 13. Juli 2023

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 17. JULI 2023

Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Studium von Erweiterungsfächern in den Lehramtsbachelorstudiengängen und den Lehramtsmasterstudiengängen

vom 13. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818), erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Studium von Erweiterungsfächern in den Lehramtsbachelorstudiengängen und den Lehramtsmasterstudiengängen vom 19. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen 26/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren eines Erweiterungsfachs im Rahmen von Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengängen an der Universität zu Köln. ²Die für das jeweilige Fach geltenden Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengänge an der Universität zu Köln (Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung;

Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung) einschließlich ihrer Anhänge finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit durch diese Ordnung keine abweichende Regelung getroffen wird."

2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) ¹Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Niederländisch
2. Physik.

²Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Griechisch
2. Italienisch
3. Latein
4. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln)
5. Niederländisch
6. Physik.

³Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Berufskollegs stehen zur Wahl:

1. Niederländisch
2. Physik.

⁴Als Erweiterungsfach in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird angeboten:

1. Physik

⁵Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Niederländisch
2. Physik.

⁶Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Griechisch

2. Italienisch
3. Latein
4. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln)
5. Niederländisch
6. Physik.

⁷Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs stehen zur Wahl:

1. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln)
2. Niederländisch
3. Physik

⁸Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung stehen zur Wahl:

1. Deutsche Gebärdensprache
2. Physik."

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 12. Juli 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 13. Juni 2023.

Köln, den 13. Juli 2023

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth